

schieden gestaltete B mit einem Abkürzungsstriche auf Brun deuten, allenfalls noch eine zweite hier und da begegnende Note cancellarius lesen, der Rest aber nicht mehr entziffern lässt. Anders unter dem Kanzler Poppo, der überhaupt in dieser und anderer Beziehung als der letzte Repräsentant spätkarolingischer Schule betrachtet werden kann. In 16 Originalen, die ich aus dieser Kanzleiperiode kenne, ist die erste Note ein Monogramm des Namens Poppo. Wie sich nun unter Heinrich I. Poppo selbst noch notarius nannte, so wird in den Ottonischen Urkunden mit der Subscription Poppo . . . recognovi nach dem Namenmonogramm ein Zeichen gesetzt, das schon Kopp, Pal. crit. I, 415 (er entnahm es St. 38) richtig für eine schlechte Nachbildung des tironischen notarius erklärte; die weiter folgenden Zeichen sollen offenbar scripsi eventuell scripsi et subscripsi besagen. Dagegen fehlt die Note für notarius in unseren fünf durch subnotavi gekennzeichneten Diplomen, so dass sich diese auch in der in Noten ausgedrückten Formel von den andern unterscheiden. In dieser Gruppe folgen auf die Namen noch drei Zeichen, die ich wiederum scripsi et subscripsi entziffere, statt, wie Kopp wollte, scripsi et subsignans. Die erste dieser drei Noten wird allerdings verschieden gebildet. Unter Heinrich I. bediente sich der betreffende Schreiber, sich darin der alten tironischen Note anschmiegend, eines runden s mit schrägem Strich; ebenso in St. 86, 88, 89. Dazwischen kommt in St. 47 (gleichfalls P. subnotavi) und in St. 77, 78 statt des runden ein gewöhnliches Minuskel-s mit horizontalem Striche vor. Ich sehe darin einen neuen Beweis, dass die Gesetze der tironischen Schrift ganz vergessen waren, dass man nur die überlieferten Bilder schlecht und recht nachbildete (so bei notarius und subscripsi), daneben auch neue Zeichen einführte (so für den Namen Poppo und für scripsi).

So haben wir an fünf Originalen eine Reihe von innern und äussern Merkmalen festgestellt, welche in dieser Verbindung nur hier vorkommen. Meine Voraussetzung, dass diese Stücke von ein und demselben Manne sowol abgefasst als geschrieben, scheint dadurch bestätigt. Es fragt sich nun, ob wir damit auch einen sichern Massstab zur Beurtheilung gewisser anderer Stücke gewonnen haben. Von Diplomen mit der Subscription Poppo . . . subnotavi, die bisher als Originale gegolten haben, habe ich nur noch St. 64 und 69 vermerkt. Ich selbst habe beide Schriftstücke noch nicht prüfen können, hege aber Zweifel an der Originalität, seitdem ich wahrgenommen habe, dass sie in den innern Merkmalen mehrfach von jenen fünf Urkunden abweichen.

Ich habe lange gemeint, als Dictator und Schreiber dieser Gruppe von Urkunden (desgleichen mehrerer durchaus gleich-